

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 49=69 (1903)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dass sein Vorgesetzter nichts verlangt als was sein muss, und willig setzt er sein Bestes dafür ein, um den Anforderungen zu entsprechen. — So wird ihm auch Anstrengung und harte Körperarbeit zur Freude, denn der echte Soldatengeist ist in ihm.

Die Achtung des Menschen und Bürgers im Untergebenen seitens des Offiziers, das ist der Grundstein militärischer Erziehung und soldatischen Geistes. Wer den Bürger und dessen Ehre nicht achtet, ist auch im Offiziersrock nicht fähig, Erzieher zu sein, er ist überhaupt unwürdig, den Offiziersrock zu tragen. A. v. St.

## Eidgenossenschaft.

— Manöver des I. Armeekorps. Der Korpsbefehl Nr. 2 enthält eine Anzahl Bestimmungen über die allgemeine Dienstauffassung und über den Betrieb der einzelnen Dienstzweige, die sehr beherzigenswert sind.

Es seien daher einige hier hervorgehoben:

Sofort nach dem Dienst Eintritt hat ein Ausgleich in den Offizierskorps der Infanterie stattzufinden. Die Bataillone mit überstarken Offizierskorps haben ihre überzähligen Offiziere abzugeben, um die Lücken in andern Bataillonen auszufüllen. An Stelle fehlender Kompagniekommandanten dürfen nur solche Oberleutnants verwendet werden, welche die gesetzliche Ausbildung zur Führung einer Kompagnie erhalten haben, dieselben sollen hierfür abkommandiert werden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, wo sie eingeteilt sind, und dass durch ihre Abkommandierung in ihrem Bataillon eine Lücke entsteht, die wieder ausgefüllt werden muss. — Zu dieser trefflichen Bestimmung ist nur das eine zu bemerken: es sollte, bei richtiger Auffassung dessen, was zur Schaffung der Kriegsbereitschaft gehört, von der Militärverwaltung, der Eidgenossenschaft wie der Kantone vorgesorgt sein, dass ein solcher Befehl beim Dienst Eintritt gar nicht notwendig sein muss oder wenigstens nur kleine Ausgleichungen betreffen kann.

Eine andere Bestimmung lautet, dass nur Mannschaften der ältesten Jahrgänge für Küche, Plontons, Wagenwachen und andere ähnliche Dienstverrichtungen genommen werden dürfen. Vom dritten Dienstage an dürfen unter gar keinem Titel mehr Hilfsarbeiter auf irgend einem Bureau geduldet werden. Wenn diese Befehle pflichtgemäss à la lettre zur Ausführung kommen und sinngemäss ihre Anwendung auch auf alle andern Dienstverrichtungen finden, dann ist eine gewaltige Förderung in der Erhaltung der Disziplin erreicht. Solche Befreiungen vom Ausrücken mit dem Sack auf dem Rücken kommen unter den verschiedensten Titeln und Vorwänden nur zu leicht und zu oft vor und ruinieren dann bei der kurzen Ausbildungszeit und dem geringen Grad innerer Konsistenz der Miliztruppen Pflichtgefühl und Disziplin.

Der Kommandant des I. Armeekorps ist bekanntlich der Mann, um seinem Willen Nachachtung zu verschaffen; gegen den Übelstand aber, den er hier ausrotten will, bedarf er der überzeugungsvollen Unterstützung aller Vorgesetzten, denn die Vorwände, um von einer Ausnahme zur andern, das Abgehen vom Befehl als durch die Umstände berechtigt erscheinen zu machen, sind immer zahlreiche.

Über die „Qualifikationslisten“ wird bestimmt, dass die üblichen über die sämtliche Mannschaft nicht mehr aufgestellt werden; nur solche Soldaten und Unteroffiziere werden qualifiziert, welche zur Weiterbeförderung vorgeschlagen werden. — Damit ist eine gänzlich zwecklose, viel Mühe und Arbeit und viel Tinte und Papier aufbrauchende Formalität den so wie schon mit Schreibereien und Rapporten überladenen Kompagniekommandanten abgenommen. Bezüglich der Qualifikationen der Offiziere aber wird befohlen, dass diese hauptsächlich in einer Charakteristik als Offiziere zu bestehen haben und man sich besonders sorgfältig über die Energie und das Geschick der Offiziere aussprechen soll. — Damit ist wohl endlich der Anfang gemacht, dass man Offiziere, gereifte Männer in verantwortlicher Stellung, nicht mehr mit den Zahlennoten über Betragen, Fleiss und Fortschritte gleich den Knaben auf der Schulbank beurteilt, und diese Zahlennoten über Fleiss und Betragen beim Avancement konsultiert.

Alle Rapporte aus diesem Dienst haben auf dem Dienstwege an das Korpskommando zu gelangen, welches den Chefs der Dienstabteilungen der Militärverwaltung dann diejenigen zukommen lässt, die sie berühren. — Auch in dieser Bestimmung liegt ein grosser Fortschritt; es ist zu hoffen, dass auch all die verschiedenen Bureaux des Verwaltungsapparats sie auch als für sich bindend ansehen und dass sie nicht fortfahren, nach wie vor direkt und ohne Wissen der militärischen Vorgesetzten von deren Unterinstanzen Rapporte und Berichte einzufordern, welche nur auf dem Dienstwege eingefordert werden dürfen.

Sehr eingehend und trefflich ist die Bestimmung, durch die das Eingewöhnen der Munitionersatz bei den Manövern sichergestellt werden soll. Es ist unzweifelhaft, dass die hier niedergelegten Bestimmungen über die Art, wie der Munitionersatz geübt werden soll und ganz besonders auch die Bestimmungen über Führung der Kolonnen grossen Nutzen stiften werden. Nur zwei kleine Bemerkungen möchten wir uns erlauben. Es wird bestimmt, dass die für einen Manövertag zu verbrauchende Munition einer Gruppe auf 2 bis 3 Mann derselben verteilt werden (somit die andern Leute ohne Patronen sind), um den Munitionsverbrauch zu begrenzen und doch ein Feuergefecht von langer Dauer darstellen zu können. — Es ist dies eine Bestimmung, die auch anderswo gebräuchlich ist und dem angegebenen Zwecke vortrefflich dienen mag, aber nicht so demjenigen, worauf es bei den Übungen unserer Infanterie im Feuergefecht einstweilen noch allein ankommt und dies ist die Erziehung des höchstmöglichen Grades von Feuerdisziplin. Wir sagen ausdrücklich höchstmöglichen Grades, um damit jeden Zweifel zu benehmen, dass wir mehr verlangen wollen, als bei der kurzen Erziehungszeit unserer Truppen gefordert werden darf. Aber die Kürze der Ausbildungszeit ist ein bequemes immer zur Hand liegendes Entschuldigungsmittel für Unvollkommenheiten und Mängel, deren Verhinderung und Abstellung mühsam und unbequem ist. So verhält es sich auch mit der Feuerdisziplin unserer Truppen. Sie brauchen nicht einmal „lebhaft“ zu werden, so treten schon die Symptome des Fehlens jeder Feuerdisziplin zu Tage, und wenn sie gar „hitzig“ werden, so verschwindet vielfach auch der äussere Schein von Feuerdisziplin. Die Schuld liegt zuerst weder an der Truppe selbst, noch an der kurzen Ausbildungszeit, sondern einstweilen noch an der Sorglosigkeit, mit welcher man früher solche Erscheinungen ansah; man glaubte, das müsse so sein, das liesse sich nicht eindämmen und in Ordnung bringen, das gehöre zum Krieg

im Frieden gerade so gut, wie es im furchtbaren Ernst des wirklichen Krieges vorkommen kann. — Das muss vor allem noch mehr und noch entschiedener anders werden, als es allbereits schon der Fall ist. — Der Mangel an Feuerdisziplin unserer Truppen tritt hauptsächlich darin zu Tage, dass im stärker sich entwickelnden Gefecht der Befehl oder das Zeichen, welche die Feuerschnelligkeit begrenzen oder das Feuer gänzlich stopfen wollen, nicht immer ihre prompte Beachtung finden. Wenn im Manövergefecht zwei Dritteile der Mannschaft gar keine Munition zum Verschiessen hat und somit in dieser Beziehung eigentlich nicht mitzählt, während der Rest im Verhältnis zur Zeitdauer einer Manöveraktion sehr viel Patronen verfeuern kann, so empfindet der Führer nicht die Notwendigkeit, durch Aufrechterhalten eiserner Feuerdisziplin Munition zu sparen, und weder die einen noch die andern seiner Soldaten gewöhnen sich an diesen Bestandteil der Feuerdisziplin, welcher der Prüfstein ihres Vorhandenseins ist.

Auf jeden Manövertag kommen bei unserer Munitionsdotierung im Durchschnitt 11—12 Patronen per Mann. Da nun aber von den ersten Manövertagen an immer ein Teil der Truppen, sei es, weil sie in der Reserve standen, oder weil sie aus anderen Gründen nur kurz oder gar nicht ins Gefecht kamen, nur einen Teil dieser Patronen verschiessen konnten, so wird sofort die im Durchschnitt für einen Tag zur Verfügung stehende Patronenzahl eine grössere werden, und wenn dann nur ein Dritteil der Mannschaft mit Patronen ausgerüstet wird, bekommen diese dann leicht statt 36 Schuss deren 50 bis 60 zu verfeuern und damit ist ein Munitionsquantum gegeben, das gestattet, bei der kurzen Manöveraktion einfach drauflos zu knallen. — Wir haben schon wiederholt die Ansicht geäussert, dass für die Erziehung von Truppe und niederer Führung vorteilhaft wäre, wenn man weniger Munition für die Manöver bekäme. — Unsere Kavallerie hat für die 5 Manövertage, an denen sie teilnimmt, fast ebenso viel Patronen wie die Infanterie! — Als etwas geradezu unerklärliches aber dürfte bezeichnet werden die Ausrüstung der Trompeter und Unteroffiziere der Batterien mit je 100 blinden Revolverpatronen; wie diese jemals bei nüchterner Auffassung und Betrieb der Manöver in den Fall kommen können überhaupt ihre Revolver zu brauchen, ist uns unerklärlich. —

Die Artillerie hat für die 5 Manövertage 780 Schuss per Batterie oder 130 per Geschütz. Von diesen darf sie nach Korpsbefehl an den beiden Tagen der Brigade-Manöver je 6—7 Schuss per Geschütz verfeuern, so dass für die Divisions- und Korps-Manöver für jeden Tag 23 bis 24 Schuss per Geschütz übrig bleiben. —

— Im Ferneren enthält der Korpsbefehl sehr eingehende Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb des Traindienstes, welche eine straffe Ordnung dieses wichtigen Dienstes sicherstellen und den Kolonnenkommandanten neben scharfer Umgrenzung ihrer Funktionen das Bewusstsein ihrer Bedeutung und ihrer Verantwortlichkeit klar machen. Es wird nicht an den grundlegenden Befehlen von höchster Stelle liegen, wenn der Dienst der Kolonnen nicht vollkommen funktioniert, und wenn in ihnen nicht vollkommene Ordnung herrscht. Das Verbot, auf irgend ein Fuhrwerk irgend etwas zu packen, das nicht vorschriftsgemäss darauf gehört, wird hier wie bei den Fuhrwerken der Truppen des schärfsten ausgesprochen.

Die weiteren Bestimmungen betreffen den Sanitäts- und Veterinärdienst, die Feldpost, die Obliegenheiten der Armeegendarmen, die Benützung der Pferdedepots zum Ersatz von Abgang und die Schonung der Kulturen. — In

den Bestimmungen über den Sanitäts- und Veterinärdienst werden treffliche Regeln für Erhaltung von Gesundheit von Mann und Pferd wieder ins Bewusstsein zurückgerufen, die freilich denselben niemals entschwinden sollten.

Aus den Bestimmungen über die Feldpost ist zu ersehen, dass die alte Vorschrift noch zu recht besteht, welche den Soldaten verbietet, irgend einen Gegenstand der Bekleidung oder Ausrüstung, welcher Art er auch sein möge, ganz besonders Schuhzeug durch die Post nach Hause zu schicken. Dieses Verbot hat seinerzeit, natürlich durch das Vorkommen arger Ungehörigkeiten, seine Entstehung gefunden. Es waren dies aber Ungehörigkeiten, die nicht durch die Post, sondern durch die zur Aufrechterhaltung der Disziplin verpflichteten Vorgesetzten zu verhindern sind; sie bestanden wahrscheinlich wohl darin, dass Soldaten zur Erleichterung ihres Tornisters Effekten und besonders Schuhe nach Hause schickten. Indem nun die Post dies verhindern wollte, veranlasste sie eine Verordnung, die anderweitig grosse Inkonsequenzen bietet, sofern sie, die sehr bestimmt lautet, auch mit pflichtgemässer Genauigkeit beachtet wird. — Nach ihr darf während des ganzen Dienstes kein Militär irgend einen Gegenstand seiner Bekleidung durch die Post nach Hause senden. — Es wäre nun aber nicht bloss denkbar, sondern auch sehr wünschenswert, dass recht viel Leute das Bedürfnis empfinden und in der Lage wären, sich auf die Ruhetage frische Leibwäsche zum Auswechseln von zu Hause schicken zu lassen, wo sollen sie aber mit der gebrauchten Wäsche hin, da es ihnen verboten ist, sie durch die Post heim zu schicken? Es wäre auch denkbar, dass ein Soldat seine Schuhe durchmarschiert hat, dass sie anderweitig defekt geworden, oder ihn drücken, dass er deswegen sich andere von zu Hause kommen lässt oder auf Befehl eines Kompagniechefs besser geeignete Schuhe haben muss, soll er die anderen nun wegwerfen? Es wäre nicht unmöglich, dass ein Offizier die zerrissene Hose seinem Schneider, oder einen Sattel, der das Pferd drückt, seinem Sattler schicken möchte. — Alles das verunmöglicht aber die Verordnung. —

Wir glauben, dass in praxi die Schwierigkeiten wohl ihre Lösung finden werden, wie sie bis jetzt auch immer ihre Lösung gefunden haben, möchten aber meinen, dass es der Erweckung militärischer Auffassung von Befehl und Pflicht in unseren Milizen dienlich sein dürfte, wenn vermieden werden könnte, Befehle und Vorschriften aufzustellen, die auch der Beste leicht in den Fall kommen kann nicht zu beachten oder zu umgehen.

— **Ernennung.** Zum Infanterie-Major wurde ernannt Hauptmann Marc Warnéry, Füs. 2/II, in Bern. Major Warnéry übernimmt im kommenden Truppenzusammenzuge das Kommando des Füs.-Bataillons Nr. 4 an Stelle des krankheitshalber dispensierten Majors Bron.

— **Ernennungen.** Zu Majoren des Armeetrains werden befördert und eingeteilt wie folgt: Hauptmann Lanz Hans, von und in Thun, bisher Batterie 21, neu Trainoffizier Division V; Hauptm. Ottiker Fritz, von und in Bauma, bisher Verpflegungstrainabteilung 8, neu Trainoffizier Division VI; Hauptm. Burkhardt Karl, von und in Basel, bisher Verpfl.-Trainabteilung 5, neu z. D.; Hauptm. Maurer Otto, von und in St. Gallen, bisher Kriegsbrückentrain 4, neu Trainoffizier Division VIII; Hauptm. Keller Jean, von und in Basel, bisher Kriegsbrückentrain 2, neu Trainoffizier Division III. — Zum Kommandanten des Bataillons 105, Landwehr zweites Aufgebot, wird ernannt: Herr Major Patry Henri, in Genf, bisher z. D. des Kantons Genf.